

**Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.**  
**zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verwendung von**  
**Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in**  
**Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung -**  
**GKHV)**

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 20.03.2026

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. vom 20.03.2026  
zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder  
sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV)

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

In § 186 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird bestimmt, dass die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person entsprechend deren Wahl erfolgen muss. Die Kommunikation kann mündlich, schriftlich oder mithilfe einer Person stattfinden, die die Verständigung ermöglicht und vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für eine mündliche oder schriftliche Kommunikation ist das Gericht verpflichtet, die hierfür erforderlichen technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Auf diese Weise wird der barrierefreie Zugang von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen zu gerichtlichen Verfahren gesetzlich abgesichert.

Die Regelung des § 186 GVG findet darüber hinaus auch auf diejenigen Abschnitte des Strafverfahrens Anwendung, die in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fallen, insbesondere im Ermittlungs- und im Vollstreckungsverfahren. Für die Vernehmung einer beschuldigten Person im Ermittlungsverfahren wird dies zusätzlich durch § 163a Absatz 5 der Strafprozessordnung ausdrücklich klargestellt.

Nach § 186 Absatz 3 GVG sind die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der mündlichen und schriftlichen Verständigung sowie zur Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel durch eine Rechtsverordnung festzulegen, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassen ist.

Die entsprechende Verordnung dient daher der näheren Konkretisierung der in § 186 Absatz 3 GVG vorgesehenen Vorgaben. Sie legt fest, welche Kommunikationshilfen als geeignet gelten, bestimmt den Umfang des Anspruchs hör- oder sprachbehinderter Personen auf deren Bereitstellung, regelt die Mitwirkungspflichten der betroffenen Personen bei der Auswahl einer geeigneten Kommunikationshilfe und enthält darüber hinaus Grundsätze für eine angemessene Vergütung beim Einsatz solcher Kommunikationshilfen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die geplante Verordnung des Bundesministeriums der Justiz als wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Hör- und

Sprachbehinderungen im gerichtlichen Verfahren. Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Klarstellung bei, wie eine barrierefreie Kommunikation während eines Gerichtsverfahrens durchgeführt werden soll.

Zu einer wirksamen Rechtswahrnehmung gehört aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland jedoch nicht nur die unmittelbare Kommunikation mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, sondern ebenso der Austausch mit dem jeweiligen Rechtsbeistand. Eine sachgerechte Vorbereitung des Verfahrens, die Besprechung der rechtlichen Strategie sowie die Abstimmung über das weitere prozessuale Vorgehen setzen eine uneingeschränkte Verständigung zwischen betroffener Person und anwaltlicher Vertretung voraus, weshalb die Regelungen der Verordnung auch auf diese Kommunikation Anwendung finden sollten.

Geeignete Kommunikationshilfen stellen eine grundlegende Voraussetzung für die tatsächliche Teilhabe am gerichtlichen Verfahren dar. Nur wenn betroffene Menschen sich verständlich äußern können und die Abläufe eines Verfahrens nachvollziehen, ist eine wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte möglich. Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, dass Dolmetschende in ausreichender Zahl und mit vielfältigen sprachlichen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Da Gebärdensprachen international unterschiedlich ausgestaltet sind, müssen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden organisatorisch und finanziell so ausgestattet sein, dass der Einsatz passender Kommunikationshilfen jederzeit gewährleistet werden kann.

Den Dolmetschenden kommt dabei eine besondere Verantwortung zu, da sie eine präzise und rechtssichere Übertragung von Aussagen und rechtlichen Inhalten sicherstellen müssen. Diese anspruchsvolle Tätigkeit erfordert hohe fachliche Qualifikation und Professionalität, weshalb eine angemessene Vergütung unerlässlich ist, um ausreichend qualifizierte Fachkräfte für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu gewinnen und dauerhaft zu halten.

Besonders positiv bewertet der Sozialverband VdK Deutschland, dass das Wahlrecht der betroffenen Personen bei der Auswahl geeigneter Kommunikationshilfen ausdrücklich gestärkt wird. Die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, welche Form der Unterstützung im konkreten Einzelfall erforderlich ist, trägt maßgeblich dazu bei, eine wirksame Verständigung und damit eine gleichberechtigte Teilnahme am gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten und entspricht zugleich den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Ebenso begrüßt der Sozialverband VdK Deutschland die vorgesehene Hinweispflicht der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden auf bestehende Ansprüche auf Kommunikationshilfen. Damit diese Regelung ihre Wirkung in der Praxis voll entfalten kann, erscheint es jedoch sinnvoll, die Informationspflicht klarer auszugestalten und etwa durch einen frühzeitigen allgemeinen Hinweis zu Beginn eines Verfahrens zu ergänzen, damit betroffene Menschen ihre Rechte rechtzeitig wahrnehmen können.

Darüber hinaus sieht der Sozialverband VdK Deutschland weiterhin Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Während die bestehenden Regelungen insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Hör-, Sprach- oder Sehbeeinträchtigungen berücksichtigen, werden andere Formen der Behinderung wie beispielsweise

Lernbehinderungen bislang nicht ausreichend erfasst, weshalb der VdK eine stärkere Berücksichtigung barrierefreier Kommunikation etwa durch Leichte Sprache anregt.

Schließlich weist der VdK darauf hin, dass für eine tatsächliche Teilhabe am Rechtssystem nicht nur die kommunikative, sondern auch die bauliche Barrierefreiheit von entscheidender Bedeutung ist. Dazu gehören gut erreichbare Parkmöglichkeiten vor Gerichtsgebäuden, barrierefreie Zugänge und Aufzüge, angemessen gestaltete Sicherheitskontrollen beim Einlass sowie ein hindernisfreier Zugang zu den Verhandlungsräumen, damit alle Menschen die Möglichkeit haben, an gerichtlichen Verfahren gleichberechtigt teilzunehmen.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### **2.1. Zu § 1 Anwendungsbereich**

Die Verordnung wird im gerichtlichen Verfahren sowie im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden angewendet. Der Anspruch auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen besteht im gerichtlichen Verfahren gegenüber dem Gericht, im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft und in dem mit diesen Verfahren in Zusammenhang stehenden Vollstreckungsverfahren gegenüber der jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörde.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Aus Sicht des Sozialverband VdK Deutschland ist zu berücksichtigen, dass zu einem gerichtlichen Verfahren nicht allein die unmittelbare Kommunikation mit dem Gericht oder den Strafverfolgungsbehörden gehört, sondern ebenso der Austausch mit dem jeweiligen Rechtsbeistand einen integralen Bestandteil der effektiven Rechtswahrnehmung darstellt. Eine sachgerechte Vorbereitung des Verfahrens, die Besprechung der rechtlichen Strategie sowie die Abstimmung über das weitere prozessuale Vorgehen setzen eine uneingeschränkte Verständigung zwischen der betroffenen Person und ihrem Rechtsbeistand voraus. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland erforderlich, dass die Regelungen dieser Verordnung auch für die Kommunikation mit dem Rechtsbeistand Anwendung finden. Andernfalls besteht weiterhin die Gefahr einer strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen im gerichtlichen Verfahren. Wenn Betroffene sich nicht barrierefrei mit ihrem Rechtsbeistand über den Sachverhalt oder prozessstrategische Fragen verständigen können, kann dies ihre Möglichkeiten zur wirksamen Rechtsverfolgung erheblich beeinträchtigen. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz setzt voraus, dass Betroffene in der Lage sind, ihre Rechte sachgerecht geltend zu machen und hierfür gegebenenfalls rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, mit einem Rechtsbeistand zu kommunizieren. Gerade Personen mit Hör- oder Sprachbehinderungen können darauf

angewiesen sein, einen Beistand hinzuzuziehen. Dieser unterstützt sie bei der Verständigung und ermöglicht ihnen dadurch erst eine effektive Wahrnehmung des Rechtsschutzes. Ebenso hilft er ihnen, den Weg zu den Gerichten zu bestreiten. Um eine tatsächliche Gleichstellung im gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten und Benachteiligungen zu vermeiden, ist es für den Sozialverband VdK Deutschland daher entscheidend, den Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich auch auf die Kommunikation zwischen betroffenen Personen und ihrem Rechtsbeistand zu erstrecken.

## 2.2. Zu § 3 Geeignete Kommunikationshilfen

Eine Kommunikationshilfe gilt als geeignet, wenn sie die Verständigung mit der hör- oder sprachbehinderten Person im jeweiligen Verfahren sicherstellt.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Aus Sicht des Sozialverband VdK Deutschland sind geeignete Kommunikationshilfen eine unverzichtbare Voraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung von Teilhabe und Rechtsschutz. Dies gilt in besonderem Maße für gerichtliche Verfahren, in denen die Möglichkeit, sich verständlich zu äußern und gerichtliche Vorgänge zu verstehen, eine grundlegende Voraussetzung für ein faires Verfahren darstellt. Menschen mit Behinderung, die auf barrierefreie Kommunikationsformen angewiesen sind, können ihre Rechte nur dann wirksam wahrnehmen, wenn ihnen verlässliche und qualitativ hochwertige Kommunikationshilfen zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund hält es der Sozialverband VdK Deutschland für unabdingbar, dass Dolmetschende in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Eine bedarfsgerechte Versorgung ist nur dann gewährleistet, wenn Gerichte und Behörden jederzeit auf entsprechend qualifizierte Fachkräfte zurückgreifen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gebärdensprachen nicht einheitlich sind, sondern sich zwischen verschiedenen Ländern unterscheiden. Um der Vielfalt der sprachlichen Hintergründe gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass ein breites Spektrum an Dolmetschenden mit unterschiedlichen sprachlichen Kompetenzen vorhanden ist und sich die Gerichte über die Vielfalt von visuell-manuellen Sprachen bewusst sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowohl organisatorisch als auch finanziell so aufgestellt sind, dass der Einsatz der jeweils erforderlichen Kommunikationshilfen praktisch gewährleistet werden kann. Nur unter diesen Voraussetzungen ist sichergestellt, dass hör- oder sprachbehinderte Menschen die für sie geeignete Unterstützung tatsächlich in Anspruch nehmen können und ihr individueller Bedarf im gerichtlichen Verfahren wirksam Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus kommt den Dolmetschenden im gerichtlichen Verfahren eine besondere Verantwortung zu. Sie übernehmen eine zentrale Rolle bei der präzisen und rechtssicheren Übertragung von Aussagen, Erklärungen und rechtlichen Inhalten. Diese Tätigkeit erfordert nicht nur umfassende sprachliche Fähigkeiten, sondern auch ein hohes Maß an fachlicher

Qualifikation und Professionalität. Die Verteidigung von Dolmetschenden unterstreicht diese besondere Stellung und verdeutlicht zugleich die hohen Anforderungen an ihre Arbeit.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland ist es daher zwingend erforderlich, dass die Qualität dieser Tätigkeit durch eine angemessene Vergütung abgesichert wird. Eine faire und auskömmliche Bezahlung stellt nicht nur die Anerkennung der hohen fachlichen Anforderungen dar, sondern ist auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ausreichend qualifizierte Dolmetschende für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen und dauerhaft gehalten werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass Kommunikationsbarrieren im gerichtlichen Verfahren wirksam abgebaut werden und alle Beteiligten ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können.

### **2.3. Zu §4 Wahl der geeigneten Kommunikationshilfen**

Die hör- oder sprachbehinderte Person kann hinsichtlich der geeigneten Kommunikationshilfen frei wählen. Dieses Wahlrecht umfasst auch das Recht, geeignete Kommunikationshilfen selbst bereitzustellen. Jedoch kann der Vorsitzende oder die Strafverfolgungsbehörde unter Absatz 3 eine von der hör- oder sprachbehinderten Person gewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn ihr Einsatz ungeeignet ist oder wenn mit ihr die Verständigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Nach Auffassung des Sozialverband VdK Deutschland kommt dem Wahlrecht von hör- oder sprachbehinderten Menschen bei der Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen eine zentrale Bedeutung zu. Ausdrücklich zu begrüßen ist daher, dass § 4 die Selbstbestimmung der betroffenen Personen klar in den Vordergrund stellt. Die Vorschrift ermöglicht es hör- oder sprachbehinderten Menschen, eigenständig zu bestimmen, welche Kommunikationshilfen im konkreten Fall eingesetzt werden sollen, und diese bei Bedarf auch selbst bereitzustellen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der jeweilige individuelle Unterstützungsbedarf maßgeblich Berücksichtigung findet.

Diese Ausrichtung trägt dem Umstand Rechnung, dass Kommunikationsbedarfe sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können und nur die betroffene Person selbst zuverlässig beurteilen kann, welche Form der Unterstützung im konkreten Einzelfall erforderlich ist, um eine effektive Verständigung zu ermöglichen. Das Wahlrecht stellt daher ein wesentliches Instrument dar, um eine gleichberechtigte und wirksame Teilnahme an gerichtlichen Verfahren sicherzustellen.

Zugleich gewährleistet die Möglichkeit, Kommunikationshilfen entsprechend der eigenen Wahl zu nutzen, die Umsetzung des in Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerten Anspruchs auf einen effektiven Zugang zur Justiz. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 an diese gebunden und muss in der Ausgestaltung ihrer Gesetze die dort normierten Grundsätze berücksichtigen. Das Wahlrecht

von Menschen mit Behinderung ist von zentraler Bedeutung in der UN-BRK. Entsprechend ist es zu begrüßen, dass das Wahlrecht auch in der Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren verankert werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland von zentraler Bedeutung, dass dieses Wahlrecht in der praktischen Anwendung uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Die Entscheidung über geeignete Kommunikationshilfen darf daher nicht von Gerichten oder Behörden vorgegeben werden, sondern muss maßgeblich an den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgerichtet sein. Auch eine pauschale Einschränkung unter Hinweis auf vermeintliche Unverhältnismäßigkeit würde dem Zweck der Regelung nicht gerecht werden und muss daher eingeschränkt werden.

Ebenso darf der Zugang zu effektiver Kommunikation im gerichtlichen Verfahren nicht dadurch eingeschränkt werden, dass auf ein rein schriftliches Verfahren, etwa im Wege des Gerichtsbescheides nach §105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verwiesen wird oder die Kommunikation mit den Beteiligten auf etwaige Rechtsbeistände verlagert wird. Schriftliche Kommunikation kann eine persönliche Verständigung im gerichtlichen Kontext regelmäßig nicht vollständig ersetzen. Eine wirkliche Teilhabe setzt vielmehr voraus, dass betroffene Personen das Verfahren inhaltlich nachvollziehen, aktiv daran teilnehmen und ihre Rechte in gleicher Weise wahrnehmen können.

## 2.4. Zu §5 Hinweispflicht

Bei Kenntniserhalt des Gerichts über eine Hör- oder Sprachbehinderung einer am Verfahren beteiligten Person, so hat der Vorsitzende oder die Strafverfolgungsbehörde diese Person in einer für sie verständlichen Form auf ihren Anspruch auf geeignete Kommunikationshilfen und auf ihr Wahlrecht (§4 Absatz 1 GVG) hinzuweisen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Aus Sicht des Sozialverband VdK Deutschland ist die vorgesehene Hinweispflicht grundsätzlich sehr zu begrüßen, da sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, die tatsächliche Wahrnehmung von Rechten von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen im gerichtlichen Verfahren zu stärken und damit die gleichberechtigte Teilhabe am Rechtssystem zu fördern. Eine effektive Kommunikation ist zentrale Voraussetzung für ein faires Verfahren und für die wirksame Ausübung prozessualer Rechte. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich verpflichtet werden sollen, auf bestehende Ansprüche auf Kommunikationshilfen hinzuweisen.

Gleichwohl erscheint die derzeitige Ausgestaltung der Regelung aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland noch nicht hinreichend klar und rechtssicher. Insbesondere bleibt unbestimmt, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Hör- oder Sprachbehinderung erlangt hat. Die

Formulierung der Erlangung der Kenntnis ist nicht präzise genug gefasst und birgt daher das Risiko praktischer Anwendungsschwierigkeiten. In der gerichtlichen Praxis kann es durchaus vorkommen, dass eine entsprechende Behinderungsform den zuständigen Stellen nicht bekannt ist oder nicht ohne Weiteres wahrgenommen wird. Gerade Hör- oder Sprachbehinderungen sind nicht immer unmittelbar sichtbar und werden daher möglicherweise weder von den Verfahrensbeteiligten noch von den zuständigen Behörden rechtzeitig wahrgenommen. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass die vorgesehene Hinweispflicht faktisch leerläuft, weil die zuständigen Stellen mangels Kenntnis keinen Anlass sehen, einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

Um diesen möglichen Konflikt zwischen gesetzlichem Anspruch und praktischer Umsetzung aufzulösen, regt der Sozialverband VdK Deutschland an, die Informationspflicht weiter zu konkretisieren und zu stärken. Aus Sicht des VdK's wäre es sinnvoll, dass Gerichte bereits zu Beginn eines gerichtlichen Verfahrens einen allgemeinen Hinweis auf bestehende Ansprüche auf Kommunikationshilfen erteilen. Dies könnte etwa im Rahmen der Mitteilung über den Eingang einer Klage oder über die Vergabe eines Aktenzeichens erfolgen. Ein solcher allgemeiner Hinweis würde sicherstellen, dass alle Verfahrensbeteiligten frühzeitig über ihre Rechte informiert werden, unabhängig davon, ob dem Gericht zu diesem Zeitpunkt bereits konkrete Kenntnisse über eine Hör- oder Sprachbehinderung vorliegen.

Durch eine solche standardisierte Information könnte gewährleistet werden, dass betroffene Menschen ihre Ansprüche auf Kommunikationshilfen nach dem einschlägigen Gesetz rechtzeitig geltend machen können. Gleichzeitig würde damit ein wichtiger Beitrag zur barrierefreien Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren und zur effektiven Verwirklichung von Teilhaberechten von Menschen mit Behinderungen geleistet.

### **3. Fehlende Regelungen**

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert, dass das Gerichtsverfassungsgesetz weiterentwickelt wird, um allen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum Recht zu ermöglichen. Im aktuellen GVG werden mit §186 die besonderen Bedarfe von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung und mit §191a diejenigen von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen geregelt. Andere Formen der Behinderung, darunter Menschen mit Lernbehinderung, werden hingegen weitgehend vernachlässigt. Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Kommunikation, etwa die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache oder die Möglichkeit, Verfahren mit entsprechender Unterstützungsleistung zu begleiten. Der VdK sieht hierin eine deutliche Lücke, die dazu führt, dass Menschen mit Lernbehinderung im Gerichtsalltag benachteiligt werden. Aus diesem Grund fordert der VdK, das GVG so anzupassen, dass alle Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt und selbstbestimmt an gerichtlichen Verfahren teilnehmen können.

Dabei ist es nicht nur entscheidend, die barrierefreie analoge und digitale Kommunikation im Gerichtsverfahren sicherzustellen, wie beispielsweise bei Vorladungen, Schriftsätzen und Korrespondenzen, sondern auch die bauliche Barrierefreiheit darf nicht vernachlässigt werden, denn nur so wird der tatsächliche Zugang zu einer Gerichtsverhandlung gewährleistet. Dazu zählen unter anderem gut erreichbare Parkmöglichkeiten direkt vor dem Gerichtsgebäude, barrierefreie Eingänge und Aufzüge, aber auch die Gestaltung der Sicherheitskontrollen beim Einlass, die so erfolgen müssen, dass sie Menschen mit körperlichen Einschränkungen nicht ausschließen. Ebenso ist darauf zu achten, dass der Zugang zu den Verhandlungsräumen ohne Hindernisse möglich ist, um allen Beteiligten eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. Nur wenn sowohl die baulichen als auch die kommunikativen Aspekte berücksichtigt werden, kann ein inklusives und zugängliches Gerichtsverfahren tatsächlich umgesetzt werden.